Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 20 (1945)

Heft: 6/7

Artikel: Gegen die Zunftwirtschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aufhebung der Presse- und Filmzensur

Der Bundesrat hat den Bundesratsbeschluß vom 31. Mai 1940 über die Überwachung der schweizerischen Presse mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Demzufolge finden die Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch vom 8. September 1939 und des Kommentars zum Grunderlaß (Grundsätze der Pressekontrolle vom 6. Januar 1940) auf die Schweizer Presse und auf die schweizerischen Presseagenturen keine Anwendung mehr. Außerdem werden dadurch sämtliche bis dahin noch in Kraft befindliche «Besondere Weisungen» des Pressenotrechts, Ausgabe Dezember 1944, aufgehoben. Der strafrechtliche Schutz militärischer Geheimnisse bleibt in vollem Umfange vorbehalten.

Nach Einholung der Berichte der Abteilung Presse und Funkspruch, der beteiligten Departemente und des Armeekommandos hat ferner der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements dem Bundesrat den Text einer Verfügung betreffend die Aufhebung der Filmzensur der Ab-

teilung Presse und Funkspruch vorgelegt. Der Bundesrat hat dieser Verfügung zugestimmt. Die Bestimmungen der Verfügung lauten folgendermaßen: «Die Zensur von belichteten kinematographischen Filmen durch die Abteilung Presse und Funkspruch wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Überwachung von politischem Propagandamaterial erfolgt künftig wiederum ausschließlich durch die schweizerische Bundesanwaltschaft gemäß Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial vom 27. Mai 1938, in der abgeänderten Fassung gemäß Art. 10 des Bundesratsbeschlusses über Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote vom 27. Februar 1945.» Der strafrechtliche Schutz militärischer Geheimnisse (Militärstrafrecht, Festungsgesetzgebung) bleibt selbstverständlich auch in bezug auf den Film in vollem Umfange bestehen.

Der Abbau der Luftschutzmaßnahmen

Amtlich wird mitgeteilt: Über den Abbau der Luftschutzmaßnahmen wird folgendes bekanntgegeben:

Die Ausbildungskurse für Hausfeuerwehren wurden eingestellt, ebenso die Abgabe von Schutzhelmen und Eimerspritzen, die übrigens im wesentlichen durchgeführt ist, sistiert. Luftschutzwarte haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Ausrüstung in gutem Zustande erhalten bleibt.

Die getroffenen vorsorglichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung, insbesondere Entrümpelung und Bereitstellung von Löschsand, werden beibehalten. Die Bevölkerung wird erneut darauf hingewiesen, daß diese Vorkehrungen auch für Brandfälle im Frieden wertvoll sind.

Die Verdunkelungseinrichtungen sind sorgfältig aufzubewahren.

Private und öffentliche Schutzräume sind beizubehalten. Dies schließt nicht aus, daß sie auch für andere Zwecke verwendet werden. Doch sollten hierfür die wesentlichen Einrichtungen, namentlich Abstützungen und Abrichtungen, nicht beseitigt werden.

Änderungen der Zweckbestimmung sind nach ausdrücklicher Vorschrift des Bundesbeschlusses nur mit vorgängiger Genehmigung durch die Abteilung für Luftschutz zulässig.

Auf die obligatorische Ausführung von weiteren privaten Schutzräumen sowie von Mauerdurchbrüchen wird verzichtet. Dagegen können gemäß dem erwähnten Bundesbeschluß die Erstellung von Schutzräumen in Neubauten und die Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserreserven weiter vom Bunde unterstützt werden.

Zum Schluß wird daran erinnert, daß weitaus die meisten Luftschutzmaßnahmen auf dem Bundesbeschluß vom 29. September 1934 beruhen. Sie wurden somit nicht erst durch Vollmachtenbeschlüßse des Bundesrates geschaffen. Der Luftschutz bleibt ein unentbehrlicher Teil der Landesverteidigung, auch wenn die Vollmachten abgebaut werden.

Gegen die Zunftwirtschaft

Im «Schweiz Konsumverein» liest man zur Frage des Gesamtarbeitsvertrages im Bäckereigewerbe unter anderm:

Der Gesamtarbeitsvertrag enthält in Art. 23 eine Bestimmung, die die zur Vertretung der allgemeinen Konsumenteninteressen Berufenen nicht ruhig lassen kann:

Art. 23

Verhalten bei Brotpreisreduktionen

«Die Vertragsparteien verpflichten sich, sobald bekannt wird, daß von irgendeiner Seite eine Brotpreisreduktion in Aussicht genommen wird, sofort mit den betreffenden Firmen oder Organisationen in Verbindung zu treten. Die Arbeitnehmerverbände sind verpflichtet, sich für angemessene Brotpreise einzusetzen, damit das private Bäckergewerbe in der Lage ist, die in diesem Vertrag festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen auch einzuhalten.»

Die Inkraftsetzung dieses Artikels würde nichts mehr und nichts weniger als die Gefährdung der preisregulierenden Tätigkeit der Konsumgenossenschaften bedeuten. Der Brotpreis hätte sich nach den am wenigsten fortschrittlichen Betrieben, nach

den am meisten rückständigen zu richten. Der Drang nach Verbesserungen, die der gesunde Wettbewerb immer wieder und gerade auch in diesen Kriegsjahren gefördert hat und auch jetzt noch fördert, würde gelähmt. Trotz allem guten Willen, der da und dort zur Aufrechterhaltung einer sozialen Preispolitik vorhanden sein mag, gebe man sich darüber keinen Illusionen hin, daß bei allgemeiner Einführung der obigen Bestimmungen die Bequemlichkeit, das Ausruhen auf einmal errungenen Positionen stärker sein werden als der Wille zum Dienst.

Die privaten Bäckermeister suchen sich die Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen leicht zu machen; mit der Einführung solcher Preisgarantien auf dem Wege der politischen Beeinflussung wollen sie ihre Arbeitnehmer vor ihren Wagen spannen; diese sollen unter Umständen die öffentliche Meinung und vor allem die Behörden für private Interessen mobil machen. Selbstverständlich werden sich die Gewerkschaften nie zur Schädigung offensichtlicher Konsumenten- und Arbeitnehmerinteressen hergeben. Doch ist man sich auf seiten der Bäckermeister vollauf bewußt, was mit der sehr allgemeinen

Formulierung von Art. 23 erstrebt werden soll. Und man wird bei Gelegenheit bestimmt nicht verfehlen, die Erfüllung sozialer Verpflichtungen von weitgehenden preispolitischen Konzessionen abhängig zu machen. Angesichts solcher Tendenzen gewinnen folgende Sätze in der «Schweiz. Bäcker- und Konditorenzeitung» eine besondere Beleuchtung:

«Wenn die Arbeiterschaft nicht hinter uns steht, dann werden wir es viel schwerer haben, durchzudringen.

Wir haben bei vielen Verhandlungen bereits erfahren, daß wir mit unseren Forderungen viel eher durchdringen, wenn wir von unseren Arbeitnehmern unterstützt werden. In der Nachkriegszeit wird das gemeinsame Vorgehen in unserem Gewerbe noch viel wichtiger sein als heute.»

Was hier vorbereitet wird, das ist das Zunftwesen in Reinkultur. Nutznießer ist ein bestimmtes Gewerbe. Geschädigt wird die Allgemeinheit, die Arbeitnehmerschaft der anderen Gewerbe, der Industrie, die Angestelltenschaft.

Die Konsumgenossenschaften unterstützen allen sozialen Fortschritt; sie wehren sich jedoch dagegen, daß ihre sozial ebenfalls außerordentlich bedeutsame preisregulierende Aufgabe illusorisch wird. Nicht das Interesse eines einzelnen Gewerbes darf entscheiden, sondern nur das Allgemeinwohl.

Wie wird die eidgenössische Altersversicherung aussehen?

Darüber berichtet Nationalrat Bratschi in der «Nation» unter anderem, daß sich die Expertenkommission auf den Boden der allgemeinen Volksversicherung stellt. Männliche und weibliche Personen vom 20. bis zum 65. Altersjahr sind grundsätzlich verpflichtet, der Versicherung anzugehören. Welche Renten werden ausbezahlt?

Die Grundlage des Systems ist die einfache Altersrente (Rente für Einzelpersonen), die jedem Versicherten (Mann oder Frau), der das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, zukommt. Die Höhe der Rente richtet sich sowohl nach den Beitragsleistungen als nach den sozialen Verhältnissen. Sie sieht nach dem maßgebenden Vorschlag der Expertenkommission ein Minimum von 372 Franken im Jahre vor, um bei einem während der ganzen Versicherungsdauer erzielten durchschnittlichen Einkommen von 3750 Franken den Betrag von 1200 Franken zu erreichen. Das Maximum ist mit 1500 Fr. vorgesehen. Es wird erreicht, wenn die Prämie von einem durchschnittlichen Einkommen von wenigstens 7500 Fr. bezahlt worden ist. Die niedrigste Rente, der ein Beitrag von nur 1 Fr. im Monat gegenübersteht, kommt zum Beispiel für die Verhältnisse in Frage, wie sie bei Bergbauern bestehen Der Bauernverband wünschte eine Lösung, wonach mit einem Franken Beitrag im Monat eine Rente von einem Franken im Tag erzielt werden könne. Dieses Postulat ist hier vollständig verwirklicht. Die Rente von 1200 Fr. kommt für den Arbeiter mit einem landesüblichen Durchschnittseinkommen in Betracht. Beim Kleinbauer und Arbeiter genügen die selbst aufgebrachten Prämien inklusive Beiträge der Arbeitgeber bei weitem nicht, um die vorgesehenen Renten auszurichten. Es braucht dazu noch große Leistungen des Staates und die Zuschüsse aus Prämien der hoch Besoldeten, die für die Auszahlung der eigenen Renten nicht nötig sind. Der Mann mit dem hohen Einkommen bezahlt also mehr, als er zurückerhält, während umgekehrt die Prämie des Mannes mit niedrigem Einkommen nur einen Bruchteil der Mittel aufzubringen vermag, die notwenig sind, um seine Rente finanzieren zu können. Die Renten sollen also stark nach sozialen Gesichtspunkten gestaltet werden.

Alle übrigen Renten werden auf der vorstehend

skizzierten einfachen Altersrente aufgebaut. So beträgt die Ehepaarrente 160 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens aber 600 und höchstens 2400 Fr. Sie wird ausgerichtet, wenn der Mann das 65. und seine Ehefrau das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Minimalrente kommt wieder besonders bei den einfachen Verhältnissen auf dem Lande in Frage. Das Arbeiterehepaar mit einem landesüblichen Durchschnittseinkommen erreicht eine Rente von etwas mehr als 1900 Fr.

Die Witwenrente ist mit 80 Prozent der einfachen Altersrente vorgesehen. Sie wird ausgerichtet, wenn die Witwenschaft nach zurückgelegtem 50. Altersjahre eintritt, und zwar bis zum Alter von 65 Jahren. Nachher kommt auch hier die ungekürzte Altersrente zur Auszahlung. Witwenrenten kommen auch an jüngere Witwen zur Ausrichtung, solange Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind. In allen anderen Fällen werden den jüngeren Witwen nur während einer Übergangszeit von zwei bis vier Jahren Renten ausgerichtet.

Die einfache Waisenrente beträgt 25 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens aber 180 und höchstens 300 Fr. Die Vollwaisenrente ist mit 40 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens jedoch mit 300 und höchstens mit 480 Fr. vorgesehen.

Witwen- und Waisenrente zusammen sollen indessen nicht mehr als 90 Prozent des Durchschnittseinkommens des Versicherten während der letzten drei Jahre ausmachen.

Alle Alters- und Witwenrenten werden voll ausgerichtet, wenn der Versicherte während wenigstens 20 Jahren die Prämien bezahlt hat. Für die älteren Jahrgänge, die nur während ein bis neunzehn Jahren Prämien bezahlen werden, sind gewisse Kürzungen vorgesehen. Die Waisenrenten bleiben indessen in allen Fällen ungekürzt.

Eine besondere Ordnung ist für die Greisengeneration nötig, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung vorhanden sein wird. Von ihr wurden natürlich keine Prämien bezahlt. Die allgemeine Ausrichtung von Renten ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Einzelnen ist weder sozial nötig noch finanziell möglich. Es ist eine Bedarfsversicherung in Aus-